

TE Bvwg Erkenntnis 2020/11/23 I413 2183758-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2020

Entscheidungsdatum

23.11.2020

Norm

AsylG 2005 §8

AsylG 2005 §8 Abs1 Z1

AsylG 2005 §8 Abs4

B-VG Art133 Abs4

EMRK Art2

EMRK Art3

FPG §46

FPG §50

FPG §52

FPG §55

VwGVG §24 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs5

Spruch

I413 2183763-1/30E

I413 2183758-1/26E

I413 2183768-1/26E

I413 2213350-1/25E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Martin ATTLMAYR, LL.M. als Einzelrichter über die Beschwerde von (1) XXXX , alias XXXX , geb. XXXX , (2) XXXX , geb. XXXX , (3) mj. XXXX , geb. XXXX , und (4) XXXX , geb. XXXX , alle StA. Irak, alle vertreten durch: Diakonie Flüchtlingsdienst gemeinnützige GmbH, gegen die Bescheide des BFA, Regionaldirektion Vorarlberg (BFA-V) vom 19.12.2017, Zl. XXXX -151687686 (betreffend den Erstbeschwerdeführer), Zl. XXXX -151687651 (betreffend die Zweitbeschwerdeführerin) und Zl. XXXX -151687678 (betreffend die mj Drittbeschwerdeführerin) und gegen den Bescheid des BFA, Regionaldirektion Vorarlberg, vom 18.12.2018, Zl. XXXX -181103660 (betreffend den mj Viertbeschwerdeführer), nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

1. Den Beschwerden hinsichtlich des Spruchpunkts II. der angefochtenen Bescheide wird stattgegeben und (1) XXXX , alias XXXX , (2) XXXX , (3) mj. XXXX und (4) XXXX gemäß § 8 Abs1 AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat IRAK zuerkannt.

2. In einem wird diesen gemäß § 8 Abs 4 AsylG eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte bis 23.11.2021 erteilt.

3. Den Beschwerden hinsichtlich der Spruchpunkte III. und IV. der angefochtenen Bescheide wird stattgegeben und diese behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Der volljährige Erstbeschwerdeführer ist mit der ebenfalls volljährigen Zweitbeschwerdeführerin verheiratet und sind diese die Eltern der minderjährigen Drittbeschwerdeführerin und des mj. Viertbeschwerdeführers; der Viertbeschwerdeführer kam in Österreich zur Welt. Es handelt sich somit um ein Familienverfahren im Sinne des § 34 AsylG.

2. Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin stellten jeweils am 03.11.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz, den sie gleichlautend damit begründeten, dass es im Irak Bürgerkrieg gebe und dass die Schiiten wollen, dass sie kämpfen und andere Unschuldige umbringen. Der Erstbeschwerdeführer habe die Universität nicht fertig machen können, da er Angst gehabt habe, entführt zu werden. Es gebe kein Leben mehr im Irak, er habe nur Angst. Durch den Bürgerkrieg haben sie kein Leben mehr.

3. Bei seiner niederschriftlichen Einvernahme am 17.08.2017 durch die belangte Behörde gab der Erstbeschwerdeführer, befragt zu seinen Fluchtgründen, im Wesentlichen und auf das notwendigste Maß zusammengefasst an, dass sein Großvater und andere Verwandte durch die Miliz umgebracht worden seien. Der Erstbeschwerdeführer habe die Universität verlassen müssen und sei er von der Miliz aufgefordert worden, für sie zu kämpfen, was er abgelehnt habe. Von da an sei er mit dem Tode bedroht worden. Der Erstbeschwerdeführer sei auf der Straße verhaftet und schlecht behandelt worden; so sei er geschlagen, am rechten Auge und am Kopf verletzt worden. Sie haben zu ihm gesagt: „Du hast nichts aus dem Tod deines Großvaters gelernt. Wir sind die Regierung, nicht die Regierung von Bagdad.“ Wegen der Sicherheit für ihn und seine Familie habe der Erstbeschwerdeführer entschieden, Bagdad zu verlassen; er habe ein Visum von der iranischen Botschaft erhalten und sei dann in den Iran ausgereist.

Die Zweitbeschwerdeführerin bezog sich bei ihrer Einvernahme am 17.08.2017 auf die Fluchtgründe ihres Mannes, des Erstbeschwerdeführers; sie brachte somit keine eigenen Fluchtgründe vor. Sie gab an, dass, da ihr Mann ein Problem habe, sie dieses Problem auch habe. Sie seien oft von den Milizen bedroht worden, auch mit dem Tod.

Der Fluchtgrund des Erstbeschwerdeführers bezieht sich auch auf die mj. Drittbeschwerdeführerin; somit hat auch die mj. Drittbeschwerdeführerin keine eigenen Fluchtgründe.

4. Mit den angefochtenen jeweils gleichlautenden Bescheiden vom 18.12.2018 wies die belangte Behörde die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz hinsichtlich des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) sowie des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf ihren Herkunftsstaat Irak ab (Spruchpunkt II.) und erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen (Spruchpunkt III.). Weiters wurde gegen die Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung erlassen (Spruchpunkt IV.) und festgestellt, dass ihre Abschiebung in den Irak zulässig ist (Spruchpunkt V.). Die Frist für die freiwillige Ausreise beträgt zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt VI.).

5. Gegen diese Bescheide richten sich die fristgerecht erhobenen vollumfänglichen Beschwerden vom 16.01.2018 (bei der belangten Behörde eingelangt selben Tag), mit welchen inhaltliche Rechtswidrigkeit und Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wurden.

6. Am XXXX kam der mj. Viertbeschwerdeführer als gemeinsamer Sohn des Erstbeschwerdeführers und der Zweitbeschwerdeführerin in Österreich zur Welt und stellte die Zweitbeschwerdeführerin als gesetzliche Vertreterin einen Antrag auf Familienverfahren. Zur Begründung des Asylantrages des mj. Viertbeschwerdeführers berief sie sich auf die Fluchtgründe des Erstbeschwerdeführers.

7. Gegen den Bescheid richtet sich die fristgerecht erhobene Beschwerde vom 16.01.2019 (bei der belangten Behörde eingelangt am selben Tag), wobei ebenfalls inhaltliche Rechtswidrigkeit und Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wurde.

7. Mit Schriftsatz vom 18.01.2018, beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt am 22.01.2018, legte die belangte Behörde die Beschwerden des Erstbeschwerdeführers, der Zweitbeschwerdeführerin und der mj. Viertbeschwerdeführerin sowie die Bezug habenden Verwaltungsakte dem Bundesverwaltungsgericht vor.

8. Mit Schriftsatz vom 16.01.2019, beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt am 22.01.2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde des mj. Vierbeschwerdeführers sowie den Bezug habenden Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vor.

8. Mit Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses vom 25.09.2018 wurde die gegenständliche Rechtssache der Gerichtsabteilung L507 abgenommen und der Gerichtsabteilung I413 neu zugewiesen.

9. Am 02.04.2019 führte das Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung durch, in welcher der Erstbeschwerdeführer sowie die Zweitbeschwerdeführerin und die mj. Drittbeschwerdeführerin (in Anwesenheit ihrer gesetzlichen Vertreterin) als Partei einvernommen und die maßgebliche Situation im Irak erörtert wurden. Eine Einvernahme des mj. Vierbeschwerdeführers fand aufgrund seines Alters nicht statt.

Mit Erkenntnis vom 03.10.2019 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerden als unbegründet ab.

Gegen dieses Erkenntnis erhoben die Beschwerdeführer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der das Erkenntnis, "soweit damit ihre Beschwerden gegen die Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Irak, gegen die Nichterteilung einer "Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" gemäß § 57 AsylG, gegen die Erlassung einer Rückkehrentscheidung, gegen die Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung in den Irak und gegen die Festsetzung einer vierzehntägigen Frist zur freiwilligen Ausreise abgewiesen werden" mit Erkenntnis vom 08.06.2020 aufhob. Die Entscheidung über die Abweisung der Beschwerden gegen Spruchpunkte I. der angefochtenen Bescheide erwuchs in Rechtskraft.

Mit Schreiben vom 10.07.2020 übermittelte das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführern das aktuelle Länderinformationsblatt für den Irak vom 17.03.2020 und teilte mit, dass es von einer weiteren Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen werden, es sei denn die Beschwerdeführer wünschten eine solche, da aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts der Sachverhalt abschließend geklärt erscheine.

Mit Stellungnahme vom 31.07.2020 nahmen die Beschwerdeführer Stellung, indem weitwendig das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes sowie die UNHCR-Erwägungen vom Mai 2019 wörtlich zitiert und ergänzende Urkunden vorgelegt wurden.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Der in Punkt I. dargestellte Verfahrensgang wird festgestellt. Darüber hinaus werden nachstehende Feststellungen getroffen:

1. Feststellungen:

1.1. Zu den Beschwerdeführern und ihre persönlichen Lebensumstände:

Der volljährige Erstbeschwerdeführer und die volljährige Zweitbeschwerdeführerin sind verheiratet und stellten nach ihrer legalen Ausreise aus dem Irak mit ihrer gemeinsamen Tochter, der mj. Drittbeschwerdeführerin am 03.11.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz. Der mj. Viertbeschwerdeführer wurde am XXXX in Österreich geboren.

Alle Beschwerdeführer sind Staatsangehörige des Irak, stammen aus Bagdad, bekennen sich zum moslemisch schiitischen Glauben und gehören der Gruppe der Araber an. Ihre Identitäten stehen fest.

Alle vier Beschwerdeführer sind gesund. Darüber hinaus sind die volljährigen Erstbeschwerdeführer und Zweitbeschwerdeführerin arbeitsfähig.

Der Erstbeschwerdeführer, die Zweitbeschwerdeführerin und mj. Drittbeschwerdeführerin reisten illegal nach Österreich und halten sich seit (mindestens) 03.11.2015 im Bundesgebiet auf. Der mj. Viertbeschwerdeführer wurde in Österreich geboren.

Der Erstbeschwerdeführer besuchte insgesamt 12 Jahre die Schule und bis zum zweiten Jahr die Universität, er studierte arabische Literatur. Seinen Lebensunterhalt im Irak verdiente er als Taxifahrer und Dachdecker sowie als Friseur. Aufgrund seiner vielseitigen Arbeitserfahrung sowohl im Irak als auch in Österreich hat er eine Chance, auch zukünftig am irakischen Arbeitsmarkt unterzukommen.

Die Familie des Erstbeschwerdeführers, bestehend aus seiner Mutter, drei Brüdern und vier Schwestern, lebt im Irak (Protokoll vom 04.11.2015, S. 5). Im Falle einer Rückkehr können sich die Beschwerdeführer auf familiäre Unterstützung durch die im Irak lebende Familie verlassen. In Österreich lebt die Familie seiner Ehefrau, der Zweitbeschwerdeführerin, nämlich seine Schwiegereltern, seine Schwager und Schwägerinnen, mit welchen er regelmäßigen Kontakt pflegt. Die Familie der Zweitbeschwerdeführerin, nämlich ihre Eltern und Geschwister, leben ebenfalls in Österreich. Ansonsten verfügen sie in Österreich über keine Verwandten und über keine maßgeblichen privaten und familiären Beziehungen.

Die Zweitbeschwerdeführerin besuchte zwölf Jahre lang die Schule, jedoch keinen Abschluss gemacht und keine Berufsausbildung absolviert. Im Irak hat sie nicht gearbeitet, sondern wurde sie finanziell von ihrem Mann unterstützt. Es bestehen jedoch keine Hindernisse für sie, einfache Tätigkeiten oder Hilfsarbeiten durchzuführen und somit

ebenfalls am irakischen Arbeitsmarkt unterzukommen.

Der Erstbeschwerdeführer hat Deutschkurse besucht und die Deutschprüfung auf Niveau A2 absolviert. Er war weiters gemeinnützig tätig, so etwa in der Gemeinde, wo er unter anderem Reinigungs- und Aufräumarbeiten verrichtete. Er nahm außerdem am Werte- und Orientierungskurs teil.

Die Zweitbeschwerdeführerin hat einige Deutschkurse besucht, jedoch keine Deutschprüfung absolviert.

Der Erstbeschwerdeführer ging von 01.01.2019 bis 30.04.2019, von 01.05.2019 bis 30.06.2019, von 01.07.2019 bis 31.07.2019 und von 01.09.2019 bis 30.09.2019 einer unselbständigen Beschäftigung als Küchenhilfe in verschiedenen Hotels nach. Zugleich bezieht durchgehend Leistungen von der staatlichen Grundversorgung und ist nicht selbsterhaltungsfähig. Die Zweitbeschwerdeführerin, die mj. Drittbeschwerdeführerin und der mj. Vierbeschwerdeführer beziehen Leistungen von der staatlichen Grundversorgung. Es liegt auch bei ihnen keine Selbsterhaltungsfähigkeit vor.

Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin sind für ihre mj. Kinder sorgepflichtig. Sie kommen in Österreich dieser Sorgepflichten aufgrund des Bezuges der Grundversorgung durch die mj. Drittbeschwerdeführerin und den mj. Vierbeschwerdeführer nicht nach.

Im Irak besteht aufgrund der Arbeitserfahrung im Irak und den in Österreich erworbenen Fertigkeiten für den Erstbeschwerdeführer und aufgrund der Möglichkeit und Zumutbarkeit zur Durchführung einfacher Tätigkeiten oder Hilfsarbeiten für die Zweitbeschwerdeführerin die Möglichkeit, ihren Sorgepflichten gegenüber ihren Kindern nachzukommen. Die mj. Drittbeschwerdeführerin und der mj. Viertbeschwerdeführer haben zudem die Möglichkeit im Irak eine Schul- und Berufsausbildung zu erhalten, die es ihnen ermöglichen wird, selbsterhaltungsfähig zu werden. Die mj. Drittbeschwerdeführerin ist 7 Jahre alt, der mj. Viertbeschwerdeführer ist 2 Jahre alt. Die mj. Drittbeschwerdeführerin und der mj. Vierbeschwerdeführer befinden sich im anpassungsfähigen Alter.

In Österreich sind der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin nicht in der Lage, ihre Sorgepflichten gegenüber ihren mj. Kindern nachzukommen.

Die mj. Drittbeschwerdeführerin besucht in Österreich die Volksschule; sie spricht Deutsch sowie Arabisch.

Der mj. Vierbeschwerdeführer befindet sich in elterlicher Pflege.

Die Beschwerdeführer sind nicht strafgerichtlich vorbestraft.

1.2. Zur Rückkehrsituation der Beschwerdeführer:

Dem Erstbeschwerdeführer und den übrigen Beschwerdeführern droht im Irak keine Verfolgung aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Gesinnung.

Den Beschwerdeführern droht im Falle der Rückkehr in den Irak aufgrund der Sicherheitslage und der allgemeinen Versorgungslage keine reale Gefahr, in ihrem Leben bedroht zu werden, Folter oder erniedrigende Bestrafung oder eine erniedrigende Behandlung zu erleiden oder in ihrem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt zu werden. Ihnen droht im Fall ihrer Rückkehr weder die Todesstrafe, noch besteht eine reale Gefahr, dass ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes in ihrem Herkunftsstaat bedroht wäre.

Dem Erstbeschwerdeführer und der Zweitbeschwerdeführerin droht im Falle der Rückkehr in den Herkunftsstaat auch keine Gefahr in eine ausweglose, einer unmenschlichen Behandlung gleichzusetzenden Lage zu geraten.

Die Beschwerdeführer können sich nach Rückkehr in den Irak in Bagdad, wo die Familie des Erstbeschwerdeführers lebt ansiedeln und zunächst bei der Familie des Erstbeschwerdeführers Unterkunft finden, bis sie eine Unterkunft am nunmehr wieder entspannten Wohnungsmarkt in Bagdad gefunden haben. Der Erstbeschwerdeführer kann aufgrund seiner beruflichen Erfahrung als Dachdecker und Friseur im Irak ein Einkommen erwirtschaften, das zur Versorgung seiner Familie ausreichen wird. Vorübergehend können sich die Beschwerdeführer auf die finanzielle Unterstützung durch die im Irak lebenden Familienmitglieder, bis der Erstbeschwerdeführer wieder eine Arbeit gefunden hat, sowie auf Rückkehrhilfe verlassen. Auch die Zweitbeschwerdeführerin kann aufgrund ihrer Ausbildung zumindest mit Hilfstätigkeiten ein Einkommen lukrieren. Die im Irak lebenden Großeltern können in Zeiten, in denen die Zweitbeschwerdeführerin arbeitet, die mj. Beschwerdeführer beaufsichtigen.

Die mj. Drittbeschwerdeführerin kann ihre schulische Ausbildung im Irak, in Bagdad, fortsetzen und einen Beruf erlernen, der ihr die Selbsterhaltungsfähigkeit ermöglicht. Der mj. Viertbeschwerdeführer kann im Irak in Bagdad eine schulische Ausbildung erhalten und einen Beruf erlernen, der ihm die Selbsterhaltungsfähigkeit ermöglicht. Beide mj. Beschwerdeführer können von ihren für sie sorgepflichtigen Eltern unterstützt werden, sodass für ihr Aus- und Fortkommen gesorgt ist.

Nach Rückkehr in den Irak und Ansiedelung in Bagdad können die Beschwerdeführer grundlegende und notwendige Lebensbedürfnisse, wie Nahrung, Kleidung und Unterkunft befriedigen, ohne in eine ausweglose oder existenzbedrohende Situation zu geraten. Nach anfänglichen Schwierigkeiten ist es den Beschwerdeführern möglich in

der Stadt Bagdad und dort ein Leben ohne unbillige Härten zu führen, wie dies auch andere Landsleute führen können.

Den mj, in einem anpassungsfähigen Alter befindlichen Beschwerdeführern droht im Falle der Rückkehr in den Herkunftsstaat keine Gefahr, keine Bildungschancen und damit keine Chancen zu erhalten, eine zur Selbsterhaltungsfähigkeit führenden Ausbildung zu erhalten. Ihnen droht bei Rückkehr in den Irak aufgrund des intakten familiären Netzwerkes im Irak und aufgrund des Umstandes, dass sie mit ihren Eltern in den Irak zurückkehren können, weder Kinderarbeit, noch der Kinderarmut, noch die Gefahr als Kindersoldaten rekrutiert zu werden oder die Gefahr der Kinderehe oder der sexuellen Ausbeutung als Kind oder der Genitalverstümmelung oder die Gefahr häuslicher Gewalt. Aufgrund der durch die gegenwärtig weltweit grassierende COVID-19 Pandemie hervorgerufenen Überforderung des Gesundheitswesens und der mit der Bekämpfung der Pandemie einhergehenden Probleme im Irak, würde aber aktuell im Falle einer Rückkehr in den Irak den mj Beschwerdeführern wegen der durch die Überforderung des Gesundheitswesens im Irak nicht gesicherten Gesundheitsversorgung im Lichte den UNHCR Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Art 1 (A) 2 und 1 (F) der GFK unter Berücksichtigung des Kindeswohls aktuell eine Verletzung der in Art 2 und 3 EMRK geschützten Rechte drohen.

1.3. Zu den Feststellungen zur Lage im Irak:

Zur aktuellen Lage im Irak werden folgende Feststellungen getroffen, soweit sie für den vorliegenden Beschwerdefall von Relevanz sind:

1.3.1. Allgemeine Sicherheitslage:

Im Dezember 2017 erklärte die irakische Regierung den militärischen, territorialen Sieg über den Islamischen Staat (IS) (Reuters 9.12.2017; vgl. AI 26.2.2019). Die Sicherheitslage hat sich, seitdem verbessert (FH 4.3.2020). Ende 2018 befanden sich die irakischen Sicherheitskräfte (ISF) in der nominellen Kontrolle über alle vom IS befreiten Gebiete (USDOS 1.11.2019).

Derzeit ist es staatlichen Stellen nicht möglich, das Gewaltmonopol des Staates sicherzustellen. Insbesondere schiitische Milizen, aber auch sunnitische Stammesmilizen handeln eigenmächtig. Die im Kampf gegen den IS mobilisierten, zum Teil vom Iran unterstützten Milizen sind nur eingeschränkt durch die Regierung kontrollierbar und stellen eine potenziell erhebliche Bedrohung für die Bevölkerung dar. Durch die teilweise Einbindung der Milizen in staatliche Strukturen (zumindest formaler Oberbefehl des Ministerpräsidenten, Besoldung aus dem Staatshaushalt) verschwimmt die Unterscheidung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren (AA 12.1.2019).

In der Wirtschaftsmetropole Basra im Süden des Landes können sich die staatlichen Ordnungskräfte häufig nicht gegen mächtige Stammesmilizen mit Verbindungen zur Organisierten Kriminalität durchsetzen. Auch in anderen Landesteilen ist eine Vielzahl von Gewalttaten mit rein kriminellem Hintergrund zu beobachten (AA 12.1.2019). Insbesondere in Bagdad kommt es zu Entführungen durch kriminelle Gruppen, die Lösegeld für die Freilassung ihrer Opfer fordern (FIS 6.2.2018). Die Zahl der Entführungen gegen Lösegeld zugunsten extremistischer Gruppen wie dem IS oder krimineller Banden ist zwischenzeitlich zurückgegangen (Diyaruna 5.2.2019), aber UNAMI berichtet, dass seit Beginn der Massenproteste vom 1.10.2019 fast täglich Demonstranten in Bagdad und im gesamten Süden des Irak verschwunden sind. Die Entführer werden als „Milizionäre“, „bewaffnete Organisationen“ und „Kriminelle“ bezeichnet (New Arab 12.12.2019).

Die zunehmenden Spannungen zwischen dem Iran und den USA stellen einen zusätzlichen, die innere Stabilität des Irak gefährdenden Einfluss dar (ACLEDD 2.10.2019a). Nach einem Angriff auf eine Basis der Volksmobilisierungskräfte (PMF) in Anbar, am 25. August (AI Jazeera 25.8.2019), erhob der irakische Premierminister Mahdi Ende September erstmals offiziell Anschuldigungen gegen Israel, für eine Reihe von Angriffen auf PMF-Basen seit Juli 2019 verantwortlich zu sein (ACLEDD 2.10.2019b; vgl. Reuters 30.9.2019). Raketeneinschläge in der Grünen Zone in Bagdad, nahe der US-amerikanischen Botschaft am 23. September 2019, werden andererseits pro-iranischen Milizen zugeschrieben, und im Zusammenhang mit den Spannungen zwischen den USA und dem Iran gesehen (ACLEDD 2.10.2019b; vgl. AI Jazeera 24.9.2019; Joel Wing 16.10.2019).

Als Reaktion auf die Ermordung des stellvertretenden Leiters der PMF-Kommission, Abu Mahdi Al-Muhandis, sowie des Kommandeurs der Quds-Einheiten des Korps der Islamischen Revolutionsgarden des Iran, Generalmajor Qassem Soleimani, durch einen Drohnenangriff der USA am 3.1.2020 (AI Monitor 23.2.2020; vgl. MEMO 21.2.2020; Joel Wing 15.1.2020) wurden mehrere US-Stützpunkte durch den Iran und PMF-Milizen mit Raketen und Mörsern beschossen (Joel Wing 15.1.2020).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (12.1.2019): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, https://www.ecoi.net/en/file/local/1457267/4598_1548939544_auswaertiges-amt-bericht-ueber-die-asyl-und-abschiebungsrelevante-lage-in-der-republik-irak-stand-dezember-2018-12-01-2019.pdf, Zugriff 13.3.2020

- ACLED - The Armed Conflict Location & Event Data Project (2.10.2019a): Mid-Year Update: Ten Conflicts to Worry About in 2019, <https://www.acleddata.com/2019/08/07/mid-year-update-ten-conflicts-to-worry-about-in-2019/>, Zugriff 13.3.2020
- ACLED - The Armed Conflict Location & Event Data Project (2.10.2019b): Regional Overview – Middle East 2 October 2019, <https://www.acleddata.com/2019/10/02/regional-overview-middle-east-2-october-2019/>, Zugriff 13.3.2020
- AI - Amnesty International (26.2.2019): Human rights in the Middle East and North Africa: Review of 2018 - Iraq [MDE 14/9901/2019], <https://www.ecoi.net/en/file/local/2003674/MDE1499012019ENGLISH.pdf>, Zugriff 13.3.2020
- Al Jazeera (24.9.2019): Two rockets 'hit' near US embassy in Baghdad's Green Zone, <https://www.aljazeera.com/news/2019/09/rockets-hit-embassy-baghdad-green-zone-190924052551906.html>, Zugriff 13.3.2020
- Al Jazeera (25.8.2019): Iraq paramilitary: Israel behind drone attack near Syria border, <https://www.aljazeera.com/news/2019/08/iraq-paramilitary-israel-drone-attack-syria-border-190825184711737.html>, Zugriff 13.3.2020
- Al Monitor (23.2.2020): Iran struggles to regain control of post-Soleimani PMU, <https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2020/02/iraq-iran-soleimani-pmu.html>, Zugriff 13.3.2020
- Diyaruna (5.2.2019): Baghdad sees steep decline in kidnappings, https://diyaruna.com/en_GB/articles/cnmi_di/features/2019/02/05/feature-02, Zugriff 13.3.2020
- FH - Freedom House (4.3.2020): Freedom in the World 2020 - Iraq, <https://freedomhouse.org/country/iraq/freedom-world/2020>, Zugriff 13.3.2020
- FIS - Finnish Immigration Service (6.2.2018): Finnish Immigration Service report: Security in Iraq variable but improving, https://yle.fi/uutiset/osasto/news/finnish_immigration_service_report_security_in_iraq_variable_but_improving/10061710, Zugriff 13.3.2020
- Joel Wing, Musings on Iraq (15.1.2020): Pro-Iran Hashd Continue Attacks Upon US Interests In Iraq, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2020/01/pro-iran-hashd-continue-attacks-upon-us.html>, Zugriff 13.3.2020
- Joel Wing, Musings on Iraq (16.10.2019): Islamic State Not Following Their Usual Pattern In Attacks In Iraq, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2019/10/islamic-state-not-following-their-usual.html>, Zugriff 13.3.2020
- MEMO - Middle East Monitor (21.1.2020): Iraq's PMF appoints new deputy head as successor to Al-Muhandis, <https://www.middleeastmonitor.com/20200221-iraqs-pmf-appoints-new-deputy-head-as-successor-to-al-muhandis/>, Zugriff 13.3.2020
- New Arab, The (12.12.2019): 'We are not safe': UN urges accountability over spate of kidnappings, assassinations in Iraq, <https://www.alaraby.co.uk/english/news/2019/12/11/un-urges-accountability-over-spate-of-iraq-kidnappings-assassinations>, Zugriff 13.3.2020
- Reuters (9.12.2017): Iraq declares final victory over Islamic State, <https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-iraq-islamicstate/iraq-declares-final-victory-over-islamic-state-idUSKBN1E30B9>, Zugriff 13.3.2020
- Reuters (30.9.2019): Iraqi PM says Israel is responsible for attacks on Iraqi militias: Al Jazeera, <https://www.reuters.com/article/us-iraq-security/iraqi-pm-says-israel-is-responsible-for-attacks-on-iraqi-militias-al-jazeera-idUSKBN1WF1E5>, Zugriff 13.3.2020
- USDOS - US Department of State (1.11.2019): Country Report on Terrorism 2018 - Chapter 1 - Iraq, <https://www.ecoi.net/en/document/2019162.html>, Zugriff 13.3.2020

1.3.2. Sicherheitsrelevante Vorfälle, Opferzahlen:

Die Zahl der durch Gewalt ums Leben gekommenen ist zwischen 2017 und 2019 erheblich gesunken. Waren 2015 noch etwa 17.500 zivile Gewaltopfer im Irak zu beklagen, so ist diese Zahl im Jahr 2019 auf rund 2.300 Gewaltopfer gesunken. Im Jahr 2020 gab es nach vorläufigen Schätzungen bis April 384 zivile Todesopfer im Irak (Statista 22.05.2020).

Vom Irak-Experten Joel Wing wurden im Lauf des Monats November 2019 für den Gesamtirak 55 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 47 Toten und 98 Verletzten verzeichnet, wobei vier Vorfälle, Raketenbeschuss einer Militärbasis und der „Grünen Zone“ in Bagdad (Anm.: ein geschütztes Areal im Zentrum Bagdads, das irakische Regierungsgebäude und internationale Auslandsvertretungen beherbergt), pro-iranischen Volksmobilisierungskräften (PMF) zugeschrieben werden (Joel Wing 2.12.2019). Im Dezember 2019 waren es 120 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 134 Toten und 133 Verletzten, wobei sechs dieser Vorfälle pro-iranischen Gruppen zugeschrieben werden, die gegen US-Militärlager oder gegen die Grüne Zone gerichtet waren (Joel Wing 6.1.2020). Im Jänner 2020 wurden 91 sicherheitsrelevante Vorfälle mit

53 Toten und 139 Verletzten verzeichnet, wobei zwölf Vorfälle, Raketen- und Mörserbeschuss, pro-iranischen PMF, bzw. dem Iran zugeschrieben werden, während der Islamische Staat (IS) für die übrigen 79 verantwortlich gemacht wird (Joel Wing 3.2.2020). Im Februar 2020 waren es 85 Vorfälle, von denen drei auf pro-iranischen PMF zurückzuführen sind (Joel Wing 5.3.2020).

Der Rückgang an Vorfällen mit IS-Bezug Ende 2019 wird mit den Anti-Regierungsprotesten in Zusammenhang gesehen, da der IS bereits in den vorangegangenen Jahren seine Angriffe während solcher Proteste reduziert hat. Schließlich verstärkte der IS seine Angriffe wieder (Joel Wing 3.2.2020).

Quellen:

- ACCORD (26.2.2020): Irak, 4. Quartal 2018: Kurzübersicht über Vorfälle aus dem Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED), https://www.ecoi.net/en/file/local/2025321/2018q4Iraq_de.pdf, Zugriff 13.3.2020
- IBC - Iraq Bodycount (2.2020): Monthly civilian deaths from violence, 2003 onwards, <https://www.iraqbodycount.org/database/>, Zugriff 13.3.2020
- Joel Wing, Musings on Iraq (5.3.2020): Violence Largely Unchanged In Iraq In February 2020, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2020/03/violence-largely-unchanged-in-iraq-in.html>, Zugriff 13.3.2020
- Joel Wing, Musings on Iraq (3.2.2020): Violence Continues Its Up And Down Pattern In Iraq, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2020/02/violence-continues-its-up-and-down.html>, Zugriff 13.3.2020
- Joel Wing, Musings on Iraq (6.1.2020): Islamic State Makes Its Return In December 2019, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2020/01/islamic-state-makes-its-return-in.html>, Zugriff 13.3.2020
- Joel Wing, Musings on Iraq (2.12.2019): Islamic State Waits Out The Protests In Iraq, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2019/12/islamic-state-waits-out-protests-in-iraq.html>, Zugriff 13.3.2020
- Statista Research Department - deutsches Online-Portal für Statistik (22.05.2020): Anzahl der dokumentierten zivilen Todesopfer im Irakkrieg und in den folgenden Jahren von 2003 bis 2020*, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/163882/umfrage/dokumentierte-zivile-todesopfer-im-irakkrieg-seit-2003/#professional>, Zugriff 16.06.2020

1.3.3. Sicherheitslage Bagdad:

Das Gouvernement Bagdad ist das kleinste und am dichtesten bevölkerte Gouvernement des Irak mit einer Bevölkerung von mehr als sieben Millionen Menschen. Die Mehrheit der Einwohner Bagdads sind Schiiten. In der Vergangenheit umfasste die Hauptstadt viele gemischte schiitische, sunnitische und christliche Viertel, der Bürgerkrieg von 2006-2007 veränderte jedoch die demografische Verteilung in der Stadt und führte zu einer Verringerung der sozialen Durchmischung sowie zum Entstehen von zunehmend homogenen Vierteln. Viele Sunniten flohen aus der Stadt, um der Bedrohung durch schiitische Milizen zu entkommen. Die Sicherheit des Gouvernements wird sowohl vom „Baghdad Operations Command“ kontrolliert, der seine Mitglieder aus der Armee, der Polizei und dem Geheimdienst bezieht, als auch von den schiitischen Milizen, die als stärker werdend beschrieben werden (OFPPA 10.11.2017).

Entscheidend für das Verständnis der Sicherheitslage Bagdads und der umliegenden Gebiete sind sechs mehrheitlich sunnitische Regionen (Latifiya, Taji, al-Mushahada, al-Tarmia, Arab Jibor und al-Mada'in), die die Hauptstadt von Norden, Westen und Südwesten umgeben und den sogenannten „Bagdader Gürtel“ (Baghdad Belts) bilden (AI Monitor 11.3.2016). Der Bagdader Gürtel besteht aus Wohn-, Agrar- und Industriegebieten sowie einem Netz aus Straßen, Wasserwegen und anderen Verbindungslinien, die in einem Umkreis von etwa 30 bis 50 km um die Stadt Bagdad liegen und die Hauptstadt mit dem Rest des Irak verbinden. Der Bagdader Gürtel umfasst, beginnend im Norden und im Uhrzeigersinn die Städte: Taji, Tarmiyah, Baqubah, Buhriz, Besmaja und Nahrwan, Salman Pak, Mahmudiyah, Sadr al-Yusufiyah, Fallujah und Karmah und wird in die Quadranten Nordosten, Südosten, Südwesten und Nordwesten unterteilt (ISW 2008).

Fast alle Aktivitäten des Islamischen Staates (IS) im Gouvernement Bagdad betreffen die Peripherie der Hauptstadt, den „Bagdader Gürtel“ im äußeren Norden, Süden und Westen (Joel Wing 5.8.2019; vgl. Joel Wing 16.10.2019; Joel Wing 6.1.2020; Joel Wing 5.3.2020), doch der IS versucht seine Aktivitäten in Bagdad wieder zu erhöhen (Joel Wing 5.8.2019). Die Bestrebungen des IS, wieder in der Hauptstadt Fuß zu fassen, sind Ende 2019 im Zuge der Massenproteste ins Stocken geraten, scheinen aber mittlerweile wieder aufgenommen zu werden (Joel Wing 3.2.2020; vgl. Joel Wing 5.3.2020).

Dabei wurden am 7. und 16.9.2019 jeweils fünf Vorfälle mit „Unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen“ (IEDs) in der Stadt Bagdad selbst verzeichnet (Joel Wing 16.10.2019). Seit November 2019 setzt der IS Motorrad-Bomben in Bagdad ein. Zuletzt detonierten am 8. und am 22.2.2020 jeweils fünf IEDs in der Stadt Bagdad (Joel Wing 5.3.2020).

Für den Zeitraum von November 2019 bis Jänner 2020 wurden im Gouvernement Bagdad 60 sicherheitsrelevante

Vorfälle mit 42 Toten und 61 Verletzten verzeichnet (Joel Wing 2.12.2019; vgl. Joel Wing 6.1.2020; Joel Wing 3.2.2020), im Februar 2020 waren es 25 Vorfälle mit zehn Toten und 35 Verletzten (Joel Wing 5.3.2020). Die meisten dieser sicherheitsrelevanten Vorfälle werden dem IS zugeordnet, jedoch wurden im Dezember 2019 drei dieser Vorfälle pro-iranischen Milizen der Volksmobilisierungskräfte (PMF) zugeschrieben, ebenso wie neun Vorfälle im Jänner 2020 und ein weiterer im Februar (Joel Wing 6.1.2020; vgl. Joel Wing 5.3.2020)

Die Ermordung des iranischen Generals Suleimani und des stellvertretenden Kommandeurs der PMF, Abu Muhandis, durch die USA führte unter anderem in der Stadt Bagdad zu einer Reihe von Vergeltungsschlägen durch pro-iranische PMF-Einheiten. Es wurden neun Raketen und Mörserangriffe verzeichnet, die beispielsweise gegen die Grüne Zone und die darin befindliche US-Botschaft sowie das Militärlager Camp Taji gerichtet waren (Joel Wing 3.2.2020).

Seit 01.10.2019 kommt es in mehreren Gouvernements, darunter auch in Bagdad, zu teils gewalttätigen Demonstrationen.

Quellen:

- Al Monitor (11.3.2016): The rise of Islamic State sleeper cells in Baghdad, <https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2016/03/iraq-baghdad-belts-harbor-islamic-state.html>, Zugriff 13.3.2020
- ISW - Institute for the Study of War (2008): Baghdad Belts, <http://www.understandingwar.org/region/baghdad-belts>, Zugriff 13.3.2020
- Joel Wing, Musings on Iraq (5.3.2020): Violence Largely Unchanged In Iraq In February 2020, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2020/03/violence-largely-unchanged-in-iraq-in.html>, Zugriff 13.3.2020
- Joel Wing, Musings on Iraq (3.2.2020): Violence Continues Its Up And Down Pattern In Iraq, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2020/02/violence-continues-its-up-and-down.html>, Zugriff 13.3.2020
- Joel Wing, Musings on Iraq (6.1.2020): Islamic State Makes Its Return In December 2019, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2020/01/islamic-state-makes-its-return-in.html>, Zugriff 13.3.2020
- Joel Wing, Musings on Iraq (2.12.2019): Islamic State Waits Out The Protests In Iraq, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2019/12/islamic-state-waits-out-protests-in-iraq.html>, Zugriff 13.3.2020
- Joel Wing, Musings on Iraq (16.10.2019): Islamic State Not Following Their Usual Pattern In Attacks In Iraq, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2019/10/islamic-state-not-following-their-usual.html>, Zugriff 13.3.2020
- Joel Wing, Musings on Iraq (5.8.2019): Islamic State's Offensive Could Be Winding Down, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2019/08/islamic-states-offensive-could-be.html>, Zugriff 13.3.2020
- OFPRA - Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides (10.11.2017): The Security situation in Baghdad Governorate, http://www.ofpra.gouv.fr/sites/default/files/atoms/files/39_irq_security_situation_in_baghdad.pdf, Zugriff 13.3.2020

Im Einklang mit der allgemeinen Verbesserung der Sicherheitslage im Jahr 2018 und 2019 wird auch über Bagdad berichtet, dass sich die Sicherheitslage dort weitgehend stabilisiert hat. Über das Jahr 2018 hinweg blieben Überreste des IS in den Vororten von Bagdad („Bagdad-Gürtel“) aktiv und starteten gelegentliche USBV-Angriffe auf zivile Ziele. Es wird jedoch berichtet, dass die Fähigkeit des IS, Großanschläge mit hohen Opferzahlen durchzuführen, signifikant zurückgegangen ist. Anfang 2019 wurde berichtet, dass der IS sich weitgehend zurückgezogen hat, während die ISF ihre Kontrolle über den „Bagdad-Gürtel“ verstärkte, wodurch die Sicherheitsvorfälle noch weiter abnahmen. Jedoch soll der IS im April 2019 versucht haben, seine Stützzone in den südwestlichen Gegenden des Bagdad-Gürtels auszudehnen. Während es in den vergangenen Jahren Berichte über fast tägliche Entführungen aus politischen Gründen oder gegen Lösegeld gab, wurde für das Jahr 2018 und Anfang 2019 diesbezüglich von einem Rückgang berichtet. In Bagdad ereignen sich nach wie vor Fälle gezielter Tötungen hochrangiger Persönlichkeiten.

In Bezug auf die Lage in der Stadt Bagdad vertritt UNHCR die Ansicht, dass die einzigen Personengruppen, hinsichtlich derer keine externe Unterstützung vorauszusetzen ist, arabisch-schiitische und arabisch-sunnitische alleinstehende, körperlich leistungsfähige Männer und kinderlose Ehepaare im arbeitsfähigen Alter ohne identifizierte besondere Vulnerabilitäten sind. Abhängig von den jeweiligen Umständen sind solche Personen möglicherweise in der Lage, in der Stadt Bagdad ohne Unterstützung durch ihre Familie und/oder ihren Stamm zu bestehen.

Quellen:

- UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus dem Irak fliehen: <https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2020/01/Schutzerw%C3%A4gungen-Irak-2019-korrigiert.pdf>, S 23f sowie S 141, Zugriff 16.06.2020

Im Jahr 2019 ereigneten sich im gesamten Gouvernement Bagdad insgesamt noch 42 Vorfälle im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, welche zu 37 zivilen Todesopfern und 13 Verletzten geführt hatten.

Von Jänner bis Juli 2020 ereigneten sich im gesamten Gouvernement Bagdad nur noch vier Vorfälle im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, welche zu drei zivilen Todesopfern und acht Verletzten geführt hatten.

Per 15.06.2020 wurde die Rückkehr von mittlerweile bereits 90.228 Binnenflüchtlingen nach Bagdad dokumentiert. Berichten des UNHCR zur Folge benötigen selbst Personen aus vormaligen vom IS besetzten Gebieten, speziell sunnitische Araber, keinen Bürgen, um nach Bagdad einreisen zu können. Um sich in Bagdad dauerhaft niederlassen zu können, würden derartige Personen jedoch zwei Bürgen aus der Nachbarschaft, in welcher sie beabsichtigen sich niederzulassen, als auch einen Brief des „Mukhtar“ (Anm.: ein örtlicher Beamter der untersten lokalen Verwaltungsebene im Irak) vorweisen.

Quellen:

- EASO Country of Origin Information Report: Iraq, Security Situation, October 2020, https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/10_2020_EASO_COI_Report_Iraq_Security_situation_0.pdf, S 80f sowie S 83, Zugriff 5.11.2020

Im Gouvernement Bagdad ereignen sich nach wie vor sicherheitsrelevante Vorfälle, jedoch nicht flächendeckend und mit derartiger Regelmäßigkeit, dass automatisch Gründe vorliegen würden um die Annahme zu rechtfertigen, dass eine nach Bagdad zurückkehrende Zivilperson einer ernsthaften individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Quellen:

- EASO Country Guidance: Iraq, Guidance note and common analysis, June 2019, https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/Country_Guidance_Iraq_2019.pdf, S 29, Zugriff 16.06.2020

1.3.4. Protestbewegung:

Seit 2014 gibt es eine Protestbewegung, in der zumeist junge Leute in Scharen auf die Straße strömen, um bessere Lebensbedingungen, Arbeitsplätze, Reformen, einen effektiven Kampf gegen Korruption und die Abkehr vom religiösen Fundamentalismus zu fordern (WZ 9.10.2018).

So kam es bereits 2018 im Südirak zu weitreichenden Protesten in Basra, nahe den Ölfeldern West Qurna und Zubayr. Diese eskalierten, nachdem die Polizei in West Qurna auf Demonstranten schoss (ICG 31.7.2018). Ebenso kam es im Jahr 2019 zu Protesten, wobei pro-iranische Volksmobilisierungskräfte (PMF) beschuldigt wurden, sich an der Unterdrückung der Proteste beteiligt und Demonstranten sowie Menschenrechtsaktivisten angegriffen zu haben (Diyaruna 7.8.2019; vgl. Al Jazeera 25.10.2019).

Seit dem 1.10.2019 kommt es in mehreren Gouvernements (Bagdad, Basra, Maysan, Qadisiya, Dhi Qar, Wasit, Muthanna, Babil, Kerbala, Najaf, Diyala, Kirkuk und Salah ad-Din) zu teils gewalttätigen Demonstrationen (ISW 22.10.2019, vgl. Joel Wing 3.10.2019). Die Proteste richten sich gegen Korruption, die hohe Arbeitslosigkeit und die schlechte Strom- und Wasserversorgung (Al Mada 2.10.2019; vgl. BBC 4.10.2019), aber auch gegen den iranischen Einfluss auf den Irak (ISW 22.10.2019). Eine weitere Forderung der Demonstranten ist die Abschaffung des ethnisch-konfessionellen Systems (muhasasa) zur Verteilung der Ämter des Präsidenten, des Premierministers und des Parlamentspräsidenten (AW 4.12.2019).

Im Zusammenhang mit diesen Demonstrationen wurden mehrere Regierungsgebäude sowie Sitze von Milizen und Parteien in Brand gesetzt (Al Mada 2.10.2019). Im Zuge der Proteste kam es in mehreren Gouvernements von Seiten anti-iranischer Demonstranten zu Brandanschlägen auf Stützpunkte pro-iranischer PMF-Fraktionen und Parteien, wie der Asa'ib Ahl al-Haq, der Badr-Organisation, der Harakat al-Abdal, Da'wa und Hikma (Carnegie 14.11.2019; vgl. ICG 10.10.2019), sowie zu Angriffen auf die iranischen Konsulate in Kerbala (RFE/RL 4.11.2019) und Najaf (RFE/RL 1.12.2019).

Die irakischen Sicherheitskräfte (ISF) gingen unter anderem mit scharfer Munition gegen Demonstranten vor. Außerdem gibt es Berichte über nicht identifizierte Scharfschützen, die sowohl Demonstranten als auch Sicherheitskräfte ins Visier genommen haben sollen (ISW 22.10.2019). Premierminister Mahdi kündigte eine Aufklärung der gezielten Tötungen an (Rudaw 13.10.2019). Zeitweilig riefen die Behörden im Oktober und November 2019 Ausgangssperren aus (Al 18.2.2020; vgl. Al Jazeera 5.10.2019; ISW 22.10.2019; Rudaw 13.10.2019) und implementierten zeitweilige Internetblockaden (UNAMI 10.2019; vgl. Al 18.2.2020; USDOS 11.3.2020).

Die irakische Menschenrechtskommission berichtete Ende Dezember 2019, dass seit Beginn der Proteste am 1.10.2019 mindestens 490 Demonstranten getötet wurden (AAA 28.12.2019; vgl. RFE/RL 6.2.2020), darunter 33 Aktivisten, die gezielt getötet wurden. Mehr als 22.000 Menschen wurden verletzt. 56 Demonstranten gelten nach berichteten Entführungen als vermisst, während zwölf weitere wieder freigelassen wurden (AAA 28.12.2019). Mitte Jänner 2020 berichtet Amnesty International von 600 Toten Demonstranten seit Beginn der Proteste (Al 23.1.2020).

Quellen:

- AAA - Asharq Al-Awsat (28.12.2019): Iraq: Human Rights Commission Says 490 Protesters Killed Since October, <https://aawsat.com/english/home/article/2056146/iraq-human-rights-commission-says-490-protesters-killed-october>, Zugriff 13.3.2020
- Al - Amnesty International (18.2.2020): Human rights in the Middle East and North Africa: Review of 2019; Iraq, <https://www.ecoi.net/en/document/2025831.html>, Zugriff 13.3.2020
- Al - Amnesty International (23.1.2020): Iraq: Protest death toll surges as security forces resume brutal repression, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2023297.html>, Zugriff 13.3.2020
- Al Jazeera (25.10.2019): Dozens killed as fierce anti-government protests sweep Iraq, <https://www.aljazeera.com/news/2019/10/dozens-killed-fierce-anti-government-demonstrations-sweep-iraq-191025171801458.html>, Zugriff 13.3.2020
- Al Jazeera (5.10.2019): Iraq PM lifts Baghdad curfew, <https://www.aljazeera.com/news/2019/10/iraq-pm-lifts-baghdad-curfew-191005070529047.html>, Zugriff 13.3.2020
- Al Mada (2.10.2019): ?????????????????????????????? („Proteste werden zu Kriegsgebieten“), <https://almadapaper.net/view.php?cat=221822>, Zugriff 13.3.2020
- AW - Arab Weekly, The (4.12.2019): Confessional politics ensured Iran's colonisation of Iraq, <https://the arabweekly.com/confessional-politics-ensured-irans-colonisation-iraq>, Zugriff 13.3.2020
- BBC News (4.10.2019): Iraq protests: 'No magic solution' to problems, PM says, <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-49929280>, Zugriff 13.3.2020
- Carnegie - Carnegie Middle East Center (14.11.2019): How Deep Is Anti-Iranian Sentiment in Iraq?, <https://carnegie-mec.org/diwan/80313>, Zugriff 13.3.2020
- Diyaruna (7.8.2019): Iran-backed militias suppress Iraqi protests, https://diyaruna.com/en_GB/articles/cnmi_di/features/2019/08/07/feature-01, Zugriff 13.3.2020
- EASO Iraq: The Protest Movement and Treatment of Protesters and Activists, October 2020
- ICG - International Crisis Group (10.10.2019): Widespread Protests Point to Iraq's Cycle of Social Crisis, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2018263.html>, Zugriff 13.3.2020
- ICG - International Crisis Group (31.7.2018): How to cope with Iraq's summer brushfire, <https://www.crisisgroup.org/middle-east-north-africa/gulf-and-arabian-peninsula/iraq/b61-how-cope-iraqs-summer-brushfire>, Zugriff 13.3.2020
- ISW - Institute for the Study of War (22.10.2019): Iraq's Sustained Protests and Political Crisis, <https://iswresearch.blogspot.com/2019/10/iraqs-sustained-protests-and-political.html>, Zugriff 13.3.2020
- Joel Wing, Musings on Iraq (3.10.2019): Iraq's October Protests Escalate And Grow, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2019/10/iraqs-october-protests-escalate-and-grow.html>, Zugriff 13.3.2020
- RFE/RL - Radio Free Europe/Radio Liberty (6.2.2020): Iraqi Protesters Clash With Sadr Backers In Deadly Najaf Standoff, <https://www.ecoi.net/en/document/2024704.html>, Zugriff 13.3.2020
- RFE/RL - Radio Free Europe/Radio Liberty (1.12.2019): Iraqi Protesters Torch Iranian Consulate For Second Time Within Week, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2022938.html>, Zugriff 13.3.2020
- RFE/RL - Radio Free Europe/Radio Liberty (4.11.2019): Security Forces Shoot At Baghdad Protesters, Several Killed In Karbala, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2019395.html>, Zugriff 13.3.2020
- Rudaw (13.10.2019): Iraq launches probe into killing of protesters, <https://www.rudaw.net/english/middleeast/iraq/13102019>, Zugriff 13.3.2020
- UNAMI - UN Assistance Mission for Iraq (10.2019): Demonstrations in Iraq; 1-9 October 2019, https://www.ecoi.net/en/file/local/2019889/UNAMI_Special_Report_on_Demonstrations_in_Iraq_22_October_2019.pdf, Zugriff 13.3.2020
- USDOS - US Department of State (11.3.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 – Iraq, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026340.html>, Zugriff 13.3.2020
- WZ - Wiener Zeitung (9.10.2018): Schlüsselland Irak, https://www.wienerzeitung.at/_em_cms/globals/print.php?em_ssc=LCwsLA==&em_cnt=994916&em_loc=69&em_ref=/nachrichten/welt/weltpolitik/&em_iwv=RedCont/Politik/Ausland&em_absat, Zugriff 13.3.2020

1.3.5. Allgemeine Menschenrechtslage:

Die Verfassung vom 15.10.2005 garantiert demokratische Grundrechte wie Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit, Religionsfreiheit, Schutz von Minderheiten und Gleichberechtigung. Der Menschenrechtskatalog umfasst auch

wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte wie das Recht auf Arbeit und das Recht auf Bildung. Der Irak hat wichtige internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert. Es kommt jedoch weiterhin zu Menschenrechtsverletzungen durch Polizei und andere Sicherheitskräfte. Der in der Verfassung festgeschriebene Aufbau von Menschenrechtsinstitutionen kommt weiterhin nur schleppend voran. Die unabhängige Menschenrechtskommission konnte sich bisher nicht als geschlossener und durchsetzungstarker Akteur etablieren. Internationale Beobachter kritisieren, dass Mitglieder der Kommission sich kaum mit der Verletzung individueller Menschenrechte beschäftigen, sondern insbesondere mit den Partikularinteressen ihrer jeweils eigenen ethnisch-konfessionellen Gruppe. Ähnliches gilt für den Menschenrechtsausschuss im irakischen Parlament. Das Menschenrechtsministerium wurde 2015 abgeschafft (AA 12.1.2019).

Zu den wesentlichsten Menschenrechtsfragen im Irak zählen unter anderem: Anschuldigungen bezüglich rechtswidriger Tötungen durch Mitglieder der irakischen Sicherheitskräfte, insbesondere durch einige Elemente der PMF; Verschwindenlassen; Folter; harte und lebensbedrohliche Haftbedingungen; willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen; willkürliche Eingriffe in die Privatsphäre; Einschränkungen der Meinungsfreiheit, einschließlich der Pressefreiheit; Gewalt gegen Journalisten; weit verbreitete Korruption; gesetzliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Frauen; Rekrutierung von Kindersoldaten durch Elemente der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK), Shingal Protection Units (YBS) und PMF-Milizen; Menschenhandel; Kriminalisierung und Gewalt gegen LGBTIQ-Personen. Es gibt auch Einschränkungen bei den Arbeitnehmerrechten, einschließlich Einschränkungen bei der Gründung unabhängiger Gewerkschaften (USDOS 11.3.2020).

Internationale und lokale NGOs geben an, dass die Regierung das Anti-Terror-Gesetz weiterhin als Vorwand nutzt, um Personen ohne zeitgerechten Zugang zu einem rechtmäßigen Verfahren festzuhalten (USDOS 21.6.2019). Es wird berichtet, dass tausende Männer und Frauen, die aus Gebieten unter IS-Herrschaft geflohen sind, von zentral-irakischen und kurdischen Kräften willkürlich verhaftet wurden und nach wie vor als vermisst gelten. Sicherheitskräfte einschließlich PMFs haben Personen mit angeblichen IS-Beziehungen auch in Lagern inhaftiert und gewaltsam verschwinden lassen (AI 26.2.2019).

Die Verfassung und das Gesetz verbieten Enteignungen, außer im öffentlichen Interesse und gegen eine gerechte Entschädigung. In den vergangenen Jahren wurden Häuser und Eigentum von mutmaßlichen IS-Angehörigen, sowie Mitgliedern religiöser und konfessioneller Minderheiten, durch Regierungstruppen und PMF-Milizen konfisziert und besetzt (USDOS 11.3.2020).

Die Regierung, einschließlich des Büros des Premierministers, untersucht Vorwürfe über Missbräuche und Gräueltaten, bestraft die Verantwortlichen jedoch selten (USDOS 11.3.2020).

Im Zuge der seit dem 1.10.2019 anhaltenden Massenproteste haben Sicherheitskräfte unter anderem scharfe Munition gegen Demonstranten eingesetzt und hunderte Menschen getötet (HRW 31.1.2020).

Der IS begeht weiterhin schwere Gräueltaten, darunter Tötungen durch Selbstmordattentate und improvisierte Sprengsätze (IEDs). Die Behörden untersuchen IS-Handlungen und verfolgen IS-Mitglieder nach dem Anti-Terrorgesetz von 2005 (USDOS 11.3.2020).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (12.1.2019): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, https://www.ecoi.net/en/file/local/1457267/4598_1548939544_auswaertiges-amt-bericht-ueber-die-asyl-und-abschiebungsrelevante-lage-in-der-republik-irak-stand-dezember-2018-12-01-2019.pdf, Zugriff 13.3.2020
- AI - Amnesty International (26.2.2019): Human rights in the Middle East and North Africa: Review of 2018 - Iraq [MDE 14/9901/2019], <https://www.ecoi.net/en/file/local/2003674/MDE1499012019ENGLISH.pdf>, Zugriff 13.3.2020
- HRW - Human Rights Watch (31.1.2020): Iraq: Authorities Violently Remove Protesters, <https://www.ecoi.net/en/document/2023934.html>, Zugriff 13.3.2020
- USDOS - US Department of State (11.3.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 - Iraq, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026340.html>, Zugriff 13.3.2020
- USDOS - US Department of State (21.6.2019): 2018 Report on International Religious Freedom: <https://www.ecoi.net/de/dokument/2011175.html>, Zugriff 13.3.2020

1.3.6. Frauen, Kinder

1.3.6.1. Frauen

In der Verfassung ist die Gleichstellung der Geschlechter festgeschrieben und eine Frauenquote von 25% im Parlament verankert (AA 12.1.2019). In der Kurdischen Region im Irak (KRI) sind es 30% (AA 12.1.2019; vgl. OHCHR 11.9.2019). Frauen sind jedoch auf Gemeinde- und Bundesebene, in Verwaltung und Regierung weiterhin unterrepräsentiert.

Dabei stellt die Quote zwar sicher, dass Frauen zahlenmäßig vertreten sind, sie führt aber nicht dazu, dass Frauen einen wirklichen Einfluss auf Entscheidungsfindungsprozesse haben, bzw. dass das Interesse von Frauen auf der Tagesordnung der Politik steht (K4D 24.11.2017).

Frauen sind weit verbreiteter gesellschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt und werden unter mehreren Aspekten der Gesetzgebung ungleich behandelt (FH 4.3.2020). Zwar ist laut Artikel 14 und 20 der Verfassung jede Art von Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes verboten. Artikel 41 bestimmt jedoch, dass Iraker Personenstandsangelegenheiten ihrer Religion entsprechend regeln dürfen. Viele Frauen kritisieren diesen Paragraphen als Grundlage für eine Re-Islamisierung des Personenstandsrechts und damit eine Verschlechterung der Stellung der Frau. Zudem findet auf einfachgesetzlicher Ebene die verfassungsrechtlich garantierte Gleichstellung häufig keine Entsprechung. Defizite bestehen insbesondere im Familien-, Erb- und Strafrecht sowie im Staatsangehörigkeitsrecht (AA 12.1.2019). Die Stellung der Frau hat sich jedenfalls im Vergleich zur Zeit des Saddam-Regimes teilweise deutlich verschlechtert (AA 12.1.2019; vgl. FIS 22.5.2018). Auch die prekäre Sicherheitslage in Teilen der irakischen Gesellschaft hat negative Auswirkungen auf das Alltagsleben und die politischen Freiheiten der Frauen (AA 12.1.2019). In der Praxis ist die Bewegungsfreiheit für Frauen auch stärker eingeschränkt als für Männer (FH 4.3.2020). So hindert das Gesetz Frauen beispielsweise daran, ohne die Zustimmung eines männlichen Vormunds oder gesetzlichen Vertreters einen Reisepass zu beantragen (FH 4.3.2020; vgl. USDOS 11.3.2020), oder ein Dokument zur Feststellung des Personenstands zu erhalten, welches für den Zugang zu Beschäftigung, Bildung und einer Reihe von Sozialdiensten erforderlich ist (FH 4.3.2020).

Die geschätzte Erwerbsquote von Frauen lag 2014 bei nur 14%, der Anteil an der arbeitenden Bevölkerung bei 17% (AA 12.1.2019; vgl. Frontline 12.11.2019). Jene rund 85% der Frauen, die nicht an der irakischen Arbeitswelt teilhaben, sind einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt, selbst wenn sie in der informellen Wirtschaft mit Arbeiten wie Nähen oder Kunsthandwerk beschäftigt sind (Frontline 12.11.2019). Die genauen Zahlen unterscheiden sich je nach Statistik und Erhebungsmethode (FIS 22.5.2018).

Frauen und Mädchen sind im Bildungssystem deutlich benachteiligt und haben noch immer einen schlechteren Bildungszugang als Buben und Männer. Im Alter von zwölf Jahren aufwärts sind Mädchen doppelt so stark von Analphabetismus betroffen wie Buben (GIZ 1.2020b). Mehr als ein Viertel von Frauen im Alter von über 15 Jahren können nicht lesen und schreiben (CIA 28.2.2020). Schätzungen zufolge liegt die Analphabetenrate bei Frauen im Irak bei 28,2% und ist damit etwa doppelt so hoch wie jene von Männern und Buben (13%) (UN Women 12.2018). In ländlichen Gebieten ist die Einschulungsrate für Mädchen weit niedriger als jene für Buben (GIZ 1.2020b).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (12.1.2019): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, https://www.ecoi.net/en/file/local/1457267/4598_1548939544_auswaertiges-amt-bericht-ueber-die-asyl-und-abschiebungsrelevante-lage-in-der-republik-irak-stand-dezember-2018-12-01-2019.pdf, Zugriff 13.3.2020
- CIA - Central Intelligence Agency (28.2.2020): The World Factbook – Iraq, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/iz.html>, Zugriff 13.3.2020
- FH - Freedom House (4.3.2020): Freedom in the World 2020 – Iraq, <https://freedomhouse.org/country/iraq/freedom-world/2020>, Zugriff 13.3.2020
- Frontline (12.11.2019): How Conflict in Iraq Has Made Women and Girls More Vulnerable, <https://www.pbs.org/wgbh/frontline/article/how-conflict-in-iraq-has-made-women-and-girls-more-vulnerable/>, Zugriff 13.3.2020
- GIZ - Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (1.2020b): Gesellschaft, <https://www.liportal.de/irak/gesellschaft/>, Zugriff 13.3.2020
- K4D - Knowledge, evidence and learning for development (24.11.2017): Women's participation in peacebuilding and reconciliation in Iraq, <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/239-Womens-Participation-in-Peacebuilding-Iraq.pdf>, Zugriff 13.3.2020
- FIS - Finnish Immigration Service (22.5.2018): Overview of the status of women living without a safety net in Iraq, https://coi.easo.europa.eu/administration/finland/Plib/Report_Women_Iraq_Migri_CIS.pdf, Zugriff 13.3.2020
- OHCHR - Office of the High Commissioner for Human Rights (11.9.2019): Committee on the Rights of Persons with Disabilities discusses the impact of the armed conflict on persons with disabilities in Iraq, <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=24976&LangID=E>, Zugriff 13.3.2020
- UN Women - United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women (12.2018): Gender Profile – Iraq, A situation analysis on gender equality and women's empowerment in Iraq, <https://oxfamlibrary.openrepository.com/bitstream/handle/10546/620602/rr-gender-profile-iraq-131218-en.pdf>, Zugriff 13.3.2020

1.3.6.2. Häusliche Gewalt, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Vergewaltigung

Häusliche Gewalt ist weiterhin ein allgegenwärtiges Problem (USDOS 11.3.2020; vgl. FH 4.3.2020), vor dem Frauen nur wenig rechtlichen Schutz haben (HRW 17.1.2019). Das irakische Strafgesetz enthält zwar Bestimmungen zur Kriminalisierung von Körperverletzung, es fehlt jedoch eine ausdrückliche Erwähnung von häuslicher Gewalt (HRW 14.1.2020; vgl. FIS 22.5.2018). Der Irak hat zwar eine nationale Strategie gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen angenommen, aber noch kein Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt verabschiedet (OHCHR 11.11.2019).

Nach Artikel 41, Absatz 1 des Strafgesetzbuches hat der Ehemann das Recht, seine Frau innerha

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at